

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.10.2016

Geschäftszeichen:

II 40.3-1.156.606-347/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.606-415**

#### Geltungsdauer

vom: **13. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

#### Antragsteller:

**Kaindl Flooring GmbH**  
Kaindlstraße 2  
5071 WALZ/SALZBURG  
ÖSTERREICH

#### Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbelag nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit vier Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-415 vom 19. April 2011, ergänzt durch die Bescheide vom 11. Juli 2012 und vom 17. September 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Juli 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatböden "Laminate Flooring" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melaminharz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach DIN EN 316 (Dichte 800 kg/m<sup>3</sup> bis 900 kg/m<sup>3</sup>, Dicke 5,4 mm bis 9,4 mm),
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite sowie
- der optionalen 0,6 mm bis 1,7 mm dicken Dämmunterlage.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen.

Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge ohne Dämmunterlagen muss 6,0 mm bis 10,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 4,80 kg/m<sup>2</sup> bis 8,85 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen. Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge mit Dämmunterlagen muss 6,6 mm bis 11,7 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 4,80 kg/m<sup>2</sup> bis 8,85 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Laminatbodenbeläge können in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt sein.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, der Dämmplatten und der verwendeten Lacke muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.606-415

Seite 4 von 5 | 13. Oktober 2016

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-156.606-415

Seite 5 von 5 | 13. Oktober 2016

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"

Anlage 1  
Seite 1 von 4

<b>Nutzungsstufe 23</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 5,4 mm, Dichte: 800 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	6,0 mm		
Flächengewicht	4,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	CMI 6 mm Click	3	6 mm LOC Neutral
2	Loc 6 mm		

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
 "Laminate Flooring"

Anlage 1  
 Seite 2 von 4

<b>Nutzungsklasse 31</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 5,4 – 6,4 mm, Dichte: 800 – 860 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	6,0 – 8,7 mm		
Flächengewicht	4,8 – 6,0 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	7 mm Clic 32	10	Kaindl Classic Touch 7.0
2	7 mm Laminat	11	Laminat 7+2
3	7 mm LOC	12	Laminat DEPOT
4	Acoustic 6 mm Click	13	Masterfloor 7.0 Standarddiele
5	CMI 6 mm Click	14	Pocoline
6	Comfort Havana Line 7 mm	15	Renovo 7 mm
7	Comfort Nordic Line 7 mm	16	Skandor 7.0
8	Comfort Sierra Line 7 mm	17	Skandor 7+2
9	Jangal		

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"

Anlage 1  
Seite 3 von 4

<b>Nutzungsstufe 32</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,4 – 9,4 mm, Dichte: 800 – 860 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 – 11,7 mm		
Flächengewicht	5,90 – 8,45 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	Classic T. 8.0 Premium Plank	29	LaminatDEPOT
2	Classic Touch 10 Premium Plank	30	Masterfloor 8.0 Breitdiele
3	Classic Touch 10.0 Standard Plank	31	Masterfloor 8.0 Premiumdiele
4	Classic Touch 8.0 Premium Plank	32	Masterfloor 8.0 Standarddiele
5	Classic Touch 8.0 Standard Plank	33	Masterfloor 8.5
6	Classic Touch 8.0 Wide Plank	34	Natural Touch 10 Premium Plank
7	Comfort Havana Line 8,5mm	35	Natural Touch 10.0 Narrow Plank
8	Comfort Havana Line 8mm	36	Natural Touch 10.0 Standard Plank
9	Comfort Havana Line 8mm	37	Natural Touch 8.0 Premium Plank
10	Comfort Nordic Line 8mm	38	Natural Touch 8.0 Standard Plank
11	Comfort Sierra Line 8,5mm	39	Natural Touch 8.0 Wide Plank
12	Comfort Sierra Line 8mm	40	PET 8mm
13	Comfort Stone Line 8mm	41	Pocoline
14	Deluxe Skyline BD	42	Premiumdiele Eastside 32 ED
15	Deluxe Skyline ED	43	Renovo 7+1mm
16	Excellent Havana Line 8mm	44	Renovo 7mm
17	Excellent Havana Line Langdiele	45	Renovo 8.5mm
18	Excellent Havana Line Langdiele breit	46	Renovo 8mm
19	Excellent Havana Line Premium Plank	47	Renovo 8mm Langdiele breit
20	Excellent Nordic Line Langdiele breit	48	Renovo 8mm Premiumdiele
21	Excellent Nordic Line Premium Plank	49	Schmaldiele Eastside 32 SD
22	Excellent Nordic Line Schmaldiele	50	Skandor 10.0 Premium Plank
23	Excellent Sierra Line 8mm	51	Skandor 8.0
24	Excellent Sierra Line Langdiele breit	52	Skandor 8.0 Breitdiele
25	Excellent Sierra Line Premium Plank	53	Skandor 8.0 Langdiele
26	JANGAL 8mm Schmaldiele	54	Skandor 8.5
27	JANGAL 8mm Standarddiele	55	Skandor 8.5
28	Laminat 8mm	56	Skyline / Premium Breitdiele



Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"

Anlage 1  
Seite 4 von 4

<b>Nutzungsstufe 33</b>	
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>	
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 5
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt
Träger	HDF Stärke: 9,4 mm, Dichte: 900 kg/m <sup>3</sup>
Gegenzug	kunstharzgetränkt
Gesamtdicke	10,0 mm
Flächengewicht	8,85 kg/m <sup>2</sup>
Alle Angaben +/- 10 %	
<b>Handelsname:</b> Natural Touch 10.0 Premium Plank	